VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Schwarzach (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzach vom 27.09.2017 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer" sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) im Sinne des Meldegesetzes haben.

(2) „Ferienwohnungen" sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören und in denen keine Personen einen Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben.

(3) „Sonstige Abfallbesitzer" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB. Gastgewerbe-, Handels- oder landwirtschaftliche Betriebe, technische Büros, Kanzleien, Arztpraxen, Apotheken, Banken, Büros udgl sowie gewerbliche Betriebsanlagen u. dgl., wenn sie nach der Gemeindeabfuhrverordnung der Systemabfuhr unterliegen.)

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in

a) eine Grundgebühr
b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
c) Gebühren für die Annahme von Abfällen am Altstoffsammelzentrum Hofsteig, Industriestraße 32, Lauterach und an der Grünschnittsammelstelle Schwarzach

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:
   a) Grundgebühr für Haushalte
   b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
   c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
   a) Sackgebühr für Bioabfälle
   b) Sackgebühr für Restabfall

c) Sackgebühr für Garten- und Parkabfälle
d) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
e) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
f) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll

3. Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums Hofsteig und der Grünschnittsammelstelle Schwarzach (Bauhof):
a) Gebühr für Sperrmüll
b) Gebühr für Altholz behandelt
c) Gebühr für mineralischen Bauschutt
d) Gebühr für Baurestmassen
e) Gebühr für Reifen
f) Gebühr für Asbestzement
g) Gebühr für EPS-Baustyropor
h) Gebühr für Flachglas
i) Gebühr für Grünschnitt
j) Gebühr für die Abholung von sperrigen Abfällen

(4) Die „Grundgebühren" dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
Die „Abfuhrgebühren" (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
Die „Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums Hofsteig und der Grünschnittsammelstelle Schwarzach dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser o.g. Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilsmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

(5) Für die Abgabe von Abfällen am Altstoffsammelzentrum Hofsteig gelten die Bestimmungen der Abs.1 bis 4 sinngemäß.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer und wird in
a) Einpersonenhaushalt
b) Zweipersonenhaushalt
c) Dreipersonenhaushalt
d) Vier- und Mehrpersonenhaushalt
unterteilt.

(3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

(4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5
Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle sowie für Gartenabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die für die Abgabe von Grünschnitt vorgesehenen Gebühren (Grünschnittkarte) sind als pauschale Jahresgebühr bei der Gemeinde oder beim Altstoffsammelzentrum Hofsteig rechtzeitig vor Abgabe zu entrichten.

(4) Die sonstigen Gebühren sind bei der Abgabe am Altstoffsammelzentrum Hofsteig via Tagesticket zu entrichten. Werden sperrige Abfälle ab Haus abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

§ 6
Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

(1) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet Schwarzach abmelden, werden gegen Vorlage des Meldezettels die Grundgebühren teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis 30.06. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung.
Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Abfallbesitzer.

(2) Eine Reduzierung der Grundgebühr auf 50 % erhalten auch StudentInnen die einen Wohnsitz in Schwarzach haben. Als Nachweis ist eine Inskriptionsbestätigung des laufenden Semesters vorzulegen.

§ 7
Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken

Mindestentleerungen

(1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt pro Wohnungsbenützer 120 Liter und wird in Bio- und Restmüllsäcke aufgeteilt.

(4) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfalle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt im freien Verkauf im Handel.

(5) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmebewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 4 Abs. 3 der Abfuhrordnung erteilt worden ist.

(6) Die Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke besteht nicht in Wohnanlagen, welche die Biotonne gemäß § 5 Abs. 2 der Abfuhrordnung verwenden.
Haushalte, die den Nachweis der ganzjährigen Eigenkompostierung der Fraktion Bioabfälle erbringen, können über entsprechendes Ansuchen von der Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke befreit werden.

§ 9
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenordnung vom 01.01.2008 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Mag. Manfred Flatz